

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf
Kitt Metallbau, Gremersdorf/Jahnshof
Stand Juni 2013**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kitt Metallbau gelten im Geschäftsverkehr mit einem anderen Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte verwandter Art mit dem Kunden.
- 1.3 Die von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn Kitt Metallbau in Kenntnis dieser abweichenden Bedingungen das Rechtsgeschäft ausführt.
- 1.4 Sämtliche mit Kitt Metallbau geführten Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)
- 1.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich solcher aus Wechsel oder Schecks, ist der Geschäftssitz von Kitt Metallbau.
- 1.6 Alle von Kitt Metallbau als vertraulich bezeichneten Unterlagen und Informationen, jedes technische und kommerzielle Wissen, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen, sind strengstens geheim zu halten. Die der Geheimhaltung unterliegenden Gegenstände dürfen einem Dritten nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Kitt Metallbau zugänglich gemacht werden.
- 1.7 Der Kunde ist damit einverstanden, dass Kitt Metallbau die aus der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten speichert und ausschließlich für eigene Geschäftszwecke verwendet.
- 1.8 Haben sich die Vertragspartner bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, tatsächlich nicht geeinigt, so ist Kitt Metallbau unter Berücksichtigung und in Ergänzung der getroffenen Vereinbarung berechtigt, die Regelungslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.
- 1.9 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrags unwirksam, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im ganzen nicht.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von Kitt Metallbau sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Bestellungen des Vertragspartners sind als Angebot gegenüber Kitt Metallbau verbindlich. An ein solches Angebot ist der Kunde zwei Wochen ab Eingang bei Kitt Metallbau gebunden.
- 2.3 Ein Vertrag kommt im Falle einer Angebotsabgabe durch schriftliche Annahmeerklärung des Kunden zustande. Im Falle einer Bestellung des Kunden gem. Ziffer 2.2 kommt der Kaufvertrag erst zustande, wenn Kitt Metallbau die Bestellung des Kunden innerhalb der unter 2.2 genannten Frist schriftlich bestätigt oder aber die Lieferung ausführt.
- 2.4 Will oder kann Kitt Metallbau ein Bestellangebot des Kunden nicht annehmen, wird sie den Vertragspartner hierüber unverzüglich unterrichten.
- 2.5 Kitt Metallbau behält sich an sämtlichen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss dem Kunden überlassenen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor, es sei denn es handelt sich um allgemein bekannte und vielfach veröffentlichte Unterlagen. Ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung seitens Kitt Metallbau dürfen derartige Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind unverzüglich an Kitt Metallbau zurückzugeben, wenn ein Kaufvertrag nicht innerhalb der unter Ziffer 2.2 genannten Frist zustande kommt.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise von Kitt Metallbau ab Firmensitz ausschließlich Verpackung und Lieferung und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe.
- 3.2 Bei einem Vertragsverhältnis, dass die regelmäßige Lieferung von Produkten durch Kitt Metallbau zum Gegenstand hat, bleiben Preisänderungen wegen etwaig nach Vertragsabschluss eintretender Veränderung der Marktpreise oder Kosten vorbehalten. Eine solche Preisänderung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn Kitt Metallbau mit dem Kunden eine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen hat.
- 3.3 Die Regelung unter Ziffer 3.2 gilt entsprechend für Vertragsverhältnisse, die Produkte zum Gegenstand haben, die erst nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsabschluss oder später geliefert werden sollen. Bei Preiserhöhung gem. Ziffer 3.3 und 3.4 um mehr als 5% ist der Kunde zum Vertragsrücktritt bzw. zur Kündigung eines auf dauernde Produktlieferung bezogenen etwaigen Dauerschuldverhältnisses berechtigt.
- 3.4 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Kaufpreis innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung und Aushändigung bzw. Übersendung der Rechnung zu zahlen. Skonto wird nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Verzugszinsen werden für alle Geldforderungen in Höhe von 10% über dem jeweiligem Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.6 Im Falle der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die eine Erfüllung seiner Zahlungspflichten ernstlich gefährdet, bei Einleitung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens oder bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens ist Kitt Metallbau zum Vertragsrücktritt berechtigt.

4. Lieferung

- 4.1 Der Beginn einer vereinbarten Lieferfrist setzt rechtzeitige und vertragsgemäße Erfüllung der dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten voraus.
- 4.2 Die Erfüllung der Lieferpflichten von Kitt Metallbau steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, richtigen und vollständigen Selbstbelieferung. Im Falle ausbleibender, verzögerter, falscher oder unvollständiger Selbstbelieferung sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, Kitt Metallbau hat die gestörte Selbstlieferung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Zum Ausgleich tritt Kitt Metallbau etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorlieferanten an den Kunden ab.

- 4.3 Im Falle sonstigen Lieferverzugs schuldet Kitt Metallbau bei nur leichter Fahrlässigkeit keinen Schadensersatz.
- 4.4 Im Falle zufallsbedingter Unmöglichkeit während des Lieferverzugs beschränkt sich ein etwaiger Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens auf 5% des vereinbarten Netto-Kaufpreises. Im Falle zufallsbedingter Unmöglichkeit während des Lieferverzugs von Kitt Metallbau beschränkt sich ein etwaiger Anspruch des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung auf höchstens 30% des vereinbarten Netto-Kaufpreises. Eine Haftung von Kitt Metallbau ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 4.5 Der Versand von Produkten erfolgt vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen auf Kosten des Kunden. Auch bei etwaiger Übernahme der Versandkosten durch Kitt Metallbau im Einzelfall erfolgen der Versand und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten ausschließlich im Namen und auf Gefahr des Kunden. Bei jedem Versand ist der Kunde verpflichtet, die Versicherungen zu prüfen und ggf. selbst einzudecken.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Kitt Metallbau behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Dieser Eigentumsvorbehalt besteht weiterhin bis zum Ausgleich aller in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Vorbestellung stehenden Forderungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die an ihn gelieferte Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und zu verwahren, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Der Kunde ist auch verpflichtet die Ware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern, soweit dies der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entspricht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde Kitt Metallbau unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt werden soll. Im Falle einer Vollstreckungsabwehrklage gem. § 771 ZPO haftet der Kunde für einen Kitt Metallbau entstehenden Ausfall, wenn der Dritte zur Kostenerstattung nicht in der Lage ist.
- 5.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Sämtliche Forderungen des Kunden aus einer solchen Weiterveräußerung tritt er mit Vertragsabschluss in Höhe des Kitt Metallbau geschuldeten Brutto-Kaufpreises ab. Kitt Metallbau nimmt diese Abtretung vorsorglich an. Zur anderweitigen Abtretung dieser Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorin befugt, es sei denn, er vereinbart gleichzeitig die Verpflichtung des Factors, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von Kitt Metallbau solange unmittelbar an Kitt Metallbau zu bewirken, als noch Forderungen von Kitt Metallbau gegen den Kunden bestehen.
- 5.4 Auch nach Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unberührt hiervon bleibt das Recht von Kitt Metallbau, die Forderung selbst einzuziehen. Kitt Metallbau wird von diesem Recht jedoch keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den von ihm vereinnahmten Erlösen nachkommt und keine deutliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt.
- 5.5 Jede Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Kunden erfolgt für Kitt Metallbau. Das Anspruchsrecht des Kunden setzt sich in diesem Fall an der durch Be- bzw. Verarbeitung entstandenen Sache fort. Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware mit anderen, nicht Kitt Metallbau gehörenden Gegenständen, erwirkt Kitt Metallbau das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von Kitt Metallbau gelieferten Ware zum Wert der anderen bearbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt im Fall der Vermischung. Ist im Fall der Vermischung die Ware des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde Kitt Metallbau anteiliges Miteigentum, das er für Kitt Metallbau verwaltet.
- 5.6 Kitt Metallbau wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20% übersteigt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Kunde wird seinen aus § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachkommen. Anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels der gelieferten Ware ausgeschlossen.
- 6.2 Ist die gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Kitt Metallbau nach ihrer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Lieferung von Ersatzware, so fern ein Gewährleistungsanspruch des Kunden besteht. Nacherfüllung kann innerhalb angemessener Frist erfolgen.
- 6.3 Solange Kitt Metallbau seiner Verpflichtung zur Nachbesserung nachkommt und diese nicht fehlschlagen ist, kann der Kunde weder Herabsetzung des Kaufpreises noch Rückgängigmachung des Vertrages noch Aufwendungsersatz verlangen.
- 6.4 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an gelieferter Ware verjährt in einem Jahr ab Gefahrübergang. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln gebrauchter Ware sind ausgeschlossen, es sei denn, Kitt Metallbau hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen. Grundsätzlich übernimmt Kitt Metallbau weder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie noch sonstige Garantien, es sei denn, diese sind schriftlich vereinbart.

7. Haftung

- 7.1 Ist Kitt Metallbau nach Gesetz und Maßgabe dieser Bedingungen zum Schadensersatz verpflichtet, so ist deren Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit beschränkt: In diesem Fall besteht die Haftung nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie Kardinalpflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und die Kitt Metallbau dem Kunden nach den Vertragsinhalt gerade zu gewähren hat. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt auch bei Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht worden sind.
- 7.2 Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Kitt Metallbau für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
- 7.3 Die Haftung wegen Lieferverzugs durch Kitt Metallbau ist unter Ziffer 4. abschließend geregelt.